

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.01.2003

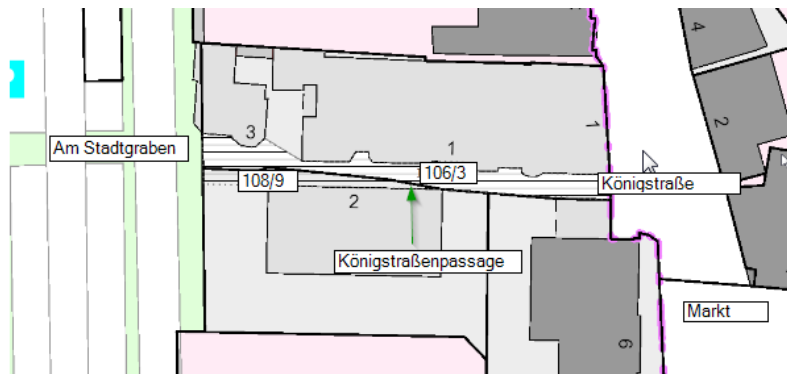
Die Stadt Eutin als Trägerin der Straßenbaulast widmet hiermit gemäß §§ 6 und 3 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) die Straße

Königstraßenpassage

dem öffentlichen Verkehr.

Der Weg als selbständiger Gehweg ist gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 4b als „Sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentliche Straße“ einzustufen.

Der Umfang der Verkehrsfläche ergibt sich aus der nachfolgenden Planskizze. Sie umfasst die Flurstücke 106/3 und 108/9 Flur 6 Gemarkung Eutin.



Gegen diese Widmung kann jeder innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntmachung an, Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Eutin, Markt 1, 23701 Eutin, einzulegen.

Eutin, den 26.02.2016

Stadt Eutin
Der Bürgermeister

Klaus-Dieter Schulz
Bürgermeister